



## kinderstark NRW schafft Chancen

### Fördergrundsätze für die Beantragung von Mitteln zum Aufbau kommunaler Präventionsketten 2023

Antragsteller:	Antragsberechtigt sind alle Kommunen und Kreise mit einem eigenen Jugendamt.
Ziele:	Aufbau bzw. Stärkung kommunaler Präventionsketten zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule – Beruf
Beantragungsfrist:	Kommunen, die Projekte aus dem Jahr 2022 fortsetzen wollen oder die zum 01.01.2023 starten wollen, müssen ihren Antrag bis zum 30.11.2022 eingereicht haben. Alle weiteren Anträge müssen bis spätestens 28.02.2023 eingereicht werden.
Einzureichende Unterlagen:	<u>Antragsvordruck</u> , bitte verwenden Sie ausschließlich den angefügten Vordruck
Antragstellung und Bewilligungsbehörde:	Landschaftsverband Rheinland Dezernat 4, Herr von Kleinsorgen (43.12) 50663 Köln  Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Sachbereich 0401 48133 Münster
Zuständiges Referat 224 „Familienzentren, Prävention (Kommunale Präventionsketten und Frühe Hilfen) im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	Marco Becker 0211/837-2646 Josefine Moog 0211/837-2239

## **Inhaltsübersicht:**

1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck/Zielgruppe
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsempfänger
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verwendungsnachweise
7. Verfahren
8. Rückzahlung, Rückforderung
9. Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit
10. Anlage Förderhöchstbeträge

### **1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck/Zielgruppe**

- 1.1. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen, sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) Zuwendungen zum Aufbau bzw. zur Stärkung kommunaler Präventionsketten zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien von der Schwangerschaft bis zum Übergangssystem Schule – Beruf.
- 1.2. Gefördert werden strukturbildende Maßnahmen zur Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung in Hinblick auf die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Darüber hinaus werden ausgewählte Maßnahmen gefördert, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern.
- 1.3. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Aufbauend auf der Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen fördert das Land prioritär die Netzwerkkoordinierung in der kommunalen Verwaltung für Kinder ab 4 Jahre bis zum Übergang Schule – Beruf/Studium.
- 2.2. Darüber hinaus können die Landesmittel für ein oder mehrere Präventionsmaßnahmen eingesetzt werden, die sich aus dem Aufruf zu diesen Fördergrundsätzen ergeben:
  - Familiengrundschulzentren

- Lotsendienste in Geburtskliniken, Kinder- und Jugendarztpraxen, gynäkologischen und zahnärztlichen Arztpraxen
- aufsuchende Angebote von Regeleinrichtungen wie Familienzentren, Familienbüros, Familienbildungsstätten oder Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Einrichtung von Familienbüros

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Verantwortung, welches/welche dieser Maßnahmen durchgeführt werden. Die geförderten Maßnahmen sollen Teil einer gesamtstädtischen bzw. einer sozialräumlichen Strategie sein.

- 2.3. Zu den nach Absatz 2.2. geförderten Maßnahmen erstellt z.B. die kommunale Netzwerkkoordination eine Aufstellung der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Akteure (z.B. Verwaltungseinheiten, Träger, Ausschüsse) und Netzwerke, nimmt Kontakt zu diesen auf und versucht sie zur Mitarbeit zu gewinnen. Sie orientiert sich dabei an den Empfehlungen und Qualitätsmaterialien der Servicestelle Prävention.<sup>1</sup>
- 2.4. Die Maßnahmen sollen in benachteiligten Quartieren durchgeführt werden, in denen überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche im SGB II-Bezug (im Verhältnis zur jeweiligen Kommune) leben.
- 2.5. Maßnahmen des Aufrufs „kinderstark“, die 2022 gefördert wurden, können 2023 auf Antrag fortgesetzt werden. In diesen Fällen muss der Antrag auf Fortsetzung bis zum 30.11.2022 vorliegen. Alle weiteren Anträge müssen bis spätestens 28.02.2023 eingereicht werden.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1. Der Kreis/Die Kommune verfügt über eine hauptamtliche örtliche Netzwerkkoordination, die die Ämter-/dezernatsübergreifende Zusammenarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien koordiniert. Diese Netzwerkkoordination und die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent sind dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu benennen und arbeitet mit diesem zusammen. Zur Unterstützung der Kommunen bieten die LWL- und LVR-Landesjugendämter ein breites Portfolio an Beratung, Vernetzung und Fortbildung an. Hierzu gehören Seminare zur Qualifizierung (von insbesondere neuen Koordinationsfachkräften) sowie Netzwerktreffen zum regelmäßigen interkommunalen Austausch für die koordinierenden Fachkräfte, bei denen eine Teilnahme erwartet wird. Eine Basisqualifikation für neue Netzwerkko-

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die Erfassung von Angeboten und Netzwerken ist auch durch das Onlineportal [www.guterstart.nrw.de](http://www.guterstart.nrw.de) möglich, zu dem jedes Jugendamt über die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen Zugang hat.

ordinierende ist verbindlich und kostenfrei. Zudem stehen der Qualitätsrahmen und das Qualitätshandbuch des Instituts für soziale Arbeit als fachlich-konzeptionelle Grundlage (Bezug: [www.kinderstark.nrw](http://www.kinderstark.nrw)) sowie Fachmaterialien der LWL-LVR-Landesjugendämter zur Verfügung.

- 3.2. Die Maßnahmen sind durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe durchzuführen (siehe auch Ziffer 5.7).
- 3.3. Die in den Maßnahmen nach 2.2 eingesetzten Fachkräfte sollen über Kompetenzen in der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen oder dem Schul- und Sozialbereich mit entsprechender Qualifikation verfügen. Über Ausnahmen entscheidet der Erstempfänger der Zuwendung. Gem. § 72a SGB VIII ist dem Zuwendungsempfänger ein Führungszeugnis über das in den Maßnahmen nach 2.2. eingesetzte Personal vorzulegen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Kreise und Städte mit eigenem Jugendamt.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:**

- 5.1. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides bis zum 31.12.2023 (Bewilligungszeitraum) mit Ausnahme von Fortsetzungsmaßnahmen.
- 5.2. Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Die Förderung kann mehr als eine Maßnahme umfassen. Der Eigenanteil von mindestens 20% gilt für die zuwendungsfähige Gesamtausgabe. Im Rahmen der Antragstellung ist darzulegen, wie der kommunale Eigenanteil erbracht wird. Der Höchstbetrag der Landesförderung pro Jugendamtsbezirk ergibt sich aus der Anlage.
- 5.3. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben.
- 5.4. Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss gesichert sein. Die Maßnahmen dürfen nicht bereits aus Mitteln des Landes oder anderweitiger Förderprogramme oder Maßnahmen finanziert werden. Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig.
- 5.5. Bei fachübergreifenden Kooperationen einschließlich ämter- und dezernatsübergreifender Kooperationen können Fördermittel auch weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen. Gemeinkosten sind nicht förderfähig.

- 5.6. Die beantragte Zuwendung muss mehr als 12.500,- Euro umfassen (Bagatellgrenze).
- 5.7. Ausgaben für bauliche Maßnahmen nach Nr. 5 des Aufrufs (Kommunale Familienbüros) dürfen im Einzelfall einen Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten.
- 5.8. Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums als fiktive Ausgabe angerechnet werden.

## 6. Verwendungsnachweise

- 6.1. Ein Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 10 VVG zu § 44 LHO). Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, der Verlauf und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen.

## 7. Verfahren

- 7.1. Antragsverfahren  
Kommunen, die Projekte aus dem Jahr 2022 fortsetzen wollen oder die zum 01.01.2023 starten wollen, müssen ihren Antrag bis zum 30.11.2022 eingereicht haben. Alle weiteren Anträge müssen bis spätestens 28.02.2023 eingereicht werden.
- 7.2. Bewilligungsverfahren  
Die Bewilligung erfolgt durch die zuständigen Landesjugendämter. Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 7.3. Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abruf auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto. Die Auszahlungstermine werden im Zuwendungsbescheid festgelegt; über die Höhe der einzelnen Raten entscheidet der Zuwendungsempfänger in seinem Mittelabruf.

## **8. Rückzahlung, Rückforderung**

Es gelten die Bestimmungen der VVG zu § 44 LHO, Anlage 1 zu Nr.5.1 VVG, 9 (ANBest-G).

## **9. Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit**

Es ist das Logo des MKJFGFI (angefügt) und folgende Standard-Formulierung zu verwenden:

„Mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Es ist außerdem das Logo „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zu verwenden. Das „NRW“ kann durch den Namen der jeweiligen Kommune bzw. des Kreises ersetzt werden. Das Logo kann in Abstimmung mit dem MKJFGFI auch mit anderen positiven Aussagen zu den Zukunftschancen von Kindern kombiniert werden.

Düsseldorf, den 03.11.2022